

An die

**Kommission des Europäischen Parlaments,
Deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments
DG ENER**

Ausgestaltung des delegierten Rechtsakts, Art. 25 RED II i.V.m. Art. 27

Sehr geehrte deutsche Mitgliederinnen und Mitglieder des Europäischen Parlaments,

**Sehr geehrte Präsidentin der Europäischen Kommission
Frau von der Leyen,**

Sehr geehrter Vizepräsident Herr Timmermans,

Sehr geehrte Kommissare Frau Valean, Frau Simson, Herr Gentiloni,

Sehr geehrte Direktorin Frau Jorgensen,

die RED II bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit in einem marktwirtschaftlichen Umfeld kostenneutral eine europäischen nachhaltige erneuerbare Wasserstoff-Energiewirtschaft zu etablieren und zugleich die Klimaziele im Verkehr zu erreichen. Insbesondere zur Revitalisierung der Wirtschaft nach der Corona Pandemie bietet ein kurzfristiger Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft die Möglichkeit bis 2030 über 5 Mio. neue Arbeitsplätze zu schaffen. Daher gilt es in der Startphase den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht durch zu hohe regulatorische Barrieren zu verzögern und zu verteuern.

Für eine investitionssichere und aber auch marktwirtschaftlich orientierte Umsetzung der RED II Art. 25 ist daher die Ausgestaltung des delegierten Rechtsakts zur Anrechnung von erneuerbarem Strom (EE-Strom), der zur Erzeugung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs (EE-Wasserstoff und wasserstoffbasierte Produkte) im Verkehrssektor verwendet wird (Art. 25, RED II), von zentraler Bedeutung. Die RED II-Kriterien wurden für den Verkehrssektor und lange vor der Diskussion um die EU-Wasserstoffstrategie entwickelt. Eine wirtschaftliche Anwendung von Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien erzeugt wird (EE-Wasserstoff), ist im Verkehrssektor kurzfristig im industriellen Maßstab realisierbar. Wohingegen die industrielle Einführung von EE-Wasserstoff in Branchen, wie z.B. der Stahlindustrie, von noch ausstehenden europäischen regulatorischen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von internationalen Wettbewerbsverzerrungen (Carbon Leakage) abhängig ist.

Eine ausgewogene Definition der Kriterien „Zusätzlichkeit“, „Systemdienlichkeit“ und „geographische Zuordenbarkeit“ mit moderaten Anforderungen sind insbesondere in der Markthochlaufphase in dem delegierten Rechtsakt vorzunehmen. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Mitgliedsstaaten einen Beitrag zum Erreichen einer europäischen versorgungssicheren erneuerbaren Energieversorgung in allen Branchen und einem zeitnahen Markthochlauf der europäischen Wasserstoffwirtschaft leisten können.

Die in der RED II skizzierten Kriterien sprechen sehr wichtige Aspekte der EE-Wasserstoffproduktion an, wie z.B. die Sicherstellung von THG-Emissionseinsparungen und eine effiziente Systemintegration. Die Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes sollte auf keinen Fall die Glaubwürdigkeit einer nachhaltigen EE-Wasserstoffproduktion infrage stellen. Gleichzeitig könnten aber gerade in der Hochlaufphase die erforderliche Skalierung von Wasserstoffproduktions- und -anwendungstechnologien über alle Sektoren hinweg durch zu strenge Kriterien erheblich behindert und verteuert werden. Beides würde den industriellen Wirtschaftsstandort und aber auch das Erreichen der Klimaziele im Verkehr erheblich gefährden.

Die EU sollte daher bei der Formulierung der Kriterien des delegierten Rechtsaktes zur RED II Art. 25 das allgemeine, sektorübergreifende Marktumfeld für EE-Wasserstoff berücksichtigen und auf die Bedürfnisse der derzeitigen ersten Phase des aufkeimenden grünen Wasserstoffmarktes eingehen.

Der delegierte Rechtsakt sollte daher für die in der Markthochlaufphase (EU 40 GW) errichteten EE-Wasserstofferzeugungsanlagen

- Kriterien definieren, die einen wirtschaftlichen Betrieb der ersten großtechnischen CAPEX-intensiven Elektrolyseure ermöglichen und eine gewisse Toleranz hinsichtlich der Verknüpfung mit zusätzlicher EE-Stromerzeugung zulassen. Andernfalls würden die Kosten für die Förderung von EE-Wasserstoff deutlich ansteigen und erste industrielle Wasserstoffprojekte erheblich verzögert werden. Dieses gilt insbesondere für den Fall, dass neue Windparks errichtet werden müssten, um die Kriterien zu erfüllen, da in der Regel die Genehmigungsverfahren mehrere Jahre in Anspruch nehmen (5 bis 10 Jahre).
- ein angemessenes Anspruchsniveau für Kriterien zur EE-Stromversorgung und Systemintegration definieren. Dazu gehört, dass die Zusätzlichkeit nicht auf der Akteurs-, sondern auch auf der nationalen Systemebene berücksichtigt wird (z. B. durch Einbeziehung des bestehenden EE-Stromangebots). Die EE-Wasserstoffproduktion sollte die Entwicklung von EE-Strom unterstützen. Sie darf jedoch nicht durch einen begrenzten Aufwuchs der EE-Stromerzeugung behindert werden, da dadurch die dringend benötigten Investitionen in Wasserstofftechnologien und in die Wasserstoff-Energiewirtschaft gefährdet würden. Darüber hinaus sollten die Kriterien für den Betrieb von Elektrolyseuren vorhersehbare und ausreichende Volllaststunden vorsehen, um hohe Produktionskosten zu vermeiden und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Empfehlungen für die Entwicklung der Kriterien des delegierten Rechtsakts zur RED II Art. 25

Nachhaltige Wasserstoffherzeugung mit Strom aus erneuerbaren Energien

- Um eine nachhaltige EE-Stromversorgung der Elektrolyseure über das öffentliche Stromnetz zu gewährleisten, sind Stromabnahmeverträge (PPAs) in Kombination mit Herkunftsnachweisen ein zuverlässiger Nachweis für den ausschließlichen Bezug von EE-Strom zur Erzeugung des Wasserstoffs und garantieren gleichzeitig, dass keine doppelte Anrechnung des EE-Stroms auf die nationalen Ziele erfolgen kann.
- Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist wichtig, damit durch die Wasserstoffproduktion nicht die erneuerbaren Ziele im Stromsektor konterkariert werden. Die Dekarbonisierung der Elektrizitätsversorgung wird jedoch bereits erfolgreich auf der Angebotsseite durch Instrumente wie das EU-Emissionshandelssystem und nationale Förderprogramme angegangen. Tatsächlich wird die Zusätzlichkeit am effektivsten auf Systemebene angegangen und ist in einigen Fällen bereits Teil der nationalen Regulierung.
Zum Beispiel hat Deutschland bereits über 1,5 GW Elektrolyseur-Kapazität in seine EE-Strom-Ziele für 2030 in den entsprechenden Ausschreibungsvolumina gesetzlich berücksichtigt.

Diesem Grundsatz folgend sollte auf staatlicher Ebene die Zusätzlichkeit für den Strombedarf der Elektrolyseure abgesichert werden. So könnten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen die Entwicklung der Stromnachfrage durch Elektrolyseure und die jeweiligen nationalen Maßnahmen zur ausreichenden Versorgung mit EE-Strom mit zu berücksichtigen.

- In jedem Fall sollten die Zusätzlichkeitsanforderungen auf der Akteursebene nicht darauf abzielen, die bestehende Lücke zu der 100 %igen EE-Stromerzeugung zu schließen. Vielmehr muss sich die Zusätzlichkeit auf die ursprünglich geplanten EE-Stromerzeugungsziele der jeweiligen Mitgliedsstaaten zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Elektrolyseure beziehen.
- Zudem sollten geförderte EE-Strom-Anlagen nach Auslaufen des Förderzeitraums (in Deutschland über die EEG-Umlage) als zusätzlich betrachtet werden, da auf diese Weise der Weiterbetrieb durch entsprechende PPAs ermöglicht wird und ein Rückbau dieser Anlagen zeitlich gestreckt werden kann.

Systemintegration

- Um eine effektive Systemintegration zu erreichen und einen kostenintensiven zusätzlichen Ausbau des Stromnetzes so weit wie möglich zu vermeiden, muss der Betrieb von Elektrolyseuren auf die zukünftigen Anforderungen einer versorgungssicheren EE-Stromversorgung ausgerichtet sein.

- Kriterien, die verlangen, dass EE-Strom-Anlagen in der gleichen Gebotszone wie die Elektrolyseure angesiedelt sein müssen, sind in dieser Hinsicht angemessen. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Netzengpässen auf nationaler Ebene zu ergreifen und Stromimporte aus benachbarten Gebotszonen im Rahmen der verfügbaren Verbindungskapazitäten zuzulassen.
- Das Kriterium der Systemdienlichkeit sollte in der Markthochlaufphase einfach ausgestaltet werden. Mit zunehmender Marktetablierung sollte jedoch ein marktwirtschaftlich orientiertes System eingeführt werden.
- Alternativ könnten Anforderungen an die zeitliche Anbindung an die jeweiligen kontrahierten EE-Strom-Anlagen gestellt werden, dass diese mindestens die Leistung erzeugen, wie der kontrahierte Elektrolyseur in dem gleichen Zeitraum bezieht.
- Darüber hinaus sollten Elektrolyseure Systemdienstleistungen erbringen und Netzbetreiber ein begrenztes Recht zur Abregelung bei Netzengpässen haben. Die Anforderungen an die Systemdienstleistung dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Elektrolyseanlagen weniger als 5.000 Volllaststunden pro Jahr betrieben werden können.

Einführungszeit

- In den nächsten Jahren sind die EE-Wasserstoffproduktionskosten aufgrund der anfänglich hohen Investitionskosten noch relativ hoch. In der Markthochlaufphase sollten daher vereinfachte Anforderungen für die Kriterien des delegierten Rechtsakt definiert werden. Gleichzeitig sollten den Marktakteuren klare Signale über die zukünftigen Marktanforderungen mitgeteilt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass Anlagen, die während der Einführungsphase in Betrieb genommen werden, für ihre gesamte Lebensdauer den Regeln der Einführungsphase unterliegen. Dadurch werden "stranded investments" vermieden. Der Verkehrssektor ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, da er sich durch eine hohe Zahlungsbereitschaft auszeichnet.
- Aufgrund der Ungewissheit über die tatsächliche Marktentwicklung sollte sich die Einführungsphase an der installierten Elektrolyseur-Kapazität orientieren (z.B. 40 GW auf der europäischen Ebene oder auf nationaler Ebene könnte ein angemessener Prozentsatz der nationalen installierten EE-Kapazität, wie z.B. 5%, als Schwellenwert für eine nationale Regelung definiert werden).
- In der Einführungsphase sollten insbesondere die Kriterien der Zusätzlichkeit und der Betrieb von Elektrolyseuren mit geringerem Ambitionsniveau (z.B. Zulassen höherer Volllaststunden) berücksichtigt werden. Negative Auswirkungen auf den Strommix wären in dieser ersten Phase aufgrund der begrenzten Produktionsmengen in diesem Zeitraum ebenfalls gering.

Die vorstehenden Vorschläge sind von einem Expertenkreis der Fachkommission performing energy in einem Dialogprozess und unter Berücksichtigung der Facherkenntnisse der unterzeichnenden Verbände, Industrieunternehmen und

Forschungseinrichtungen erstellt worden.

Für Rückfragen und Erläuterungen steht Ihnen Herr Diwald vom Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen Verband jederzeit zur Verfügung (diwald@dwv-info.de).

Berlin, 10.06.2021



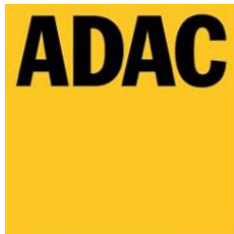
Werner Diwald
Vorstandsvorsitzender Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband

Anlage mitzeichnende

- Verbände
- Unternehmen
- Institutionen



Mitzeichnende Verbände



Mittelständische Energiewirtschaft
Deutschland e.V.



Arbeitsgemeinschaft
Power-to-X
for Applications

Mitzeichnende Unternehmen



ALSTOM
• mobility by nature •



BeBa Energie



ENERTRAG
Eine Energie voraus



HYNERGY



ITM POWER
Energy Storage | Clean Fuel



NEA
ENERGY



SIEMENS
ENERGY



TotalEnergies



AREVA H2Gen



Making our world
more productive



H2MOBILITY



hynamics
EDF GROUP



McPhy
Driving
clean energy
forward



**MISSION:
HYDROGEN**



Orsted



sunfire



VATTENFALL

Mitzeichnende Institute

